

Gemeinde Denzlingen

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 19.10.2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Denzlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer nach § 1 unterliegen

- (1) Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Geräte im Sinne von Absatz 1 sind
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 c der Gewerbeordnung
 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
 3. Billardtische, Tischfußball, Musikautomaten

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),
- (4) Kegelbahnen.

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder Aufsteller einer Anlage der im Sinne von § 2 genannten Geräte oder Spieleinrichtungen.
- (2) Mehrere Betreiber/Aufsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- (1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse incl. Umsatzsteuer zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) bei Spielgeräten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 die Zahl und Art der Spielgeräte sowie der Aufstellort. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1

- a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

11 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch

in Spielhallen § 33i) Gewerbeordnung 120,00 Euro

in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§2 Abs.1 u. 2) 60,00 Euro

- b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen (§ 33i) Gewerbeordnung 50,00 Euro

in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§2 Abs.1 u. 2) 25,00 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- c) Musikautomaten, Tischfußballgeräte, Billardtische

in Spielhallen § 33i) Gewerbeordnung 30,00 Euro

in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs. 1 u. 2) 15,00 Euro

- d) Unabhängig vom Aufstellungsort für Spielgeräte die Spiele mit jugendgefährdenden Inhalten (z.B. Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken) anbieten

je Gerät 300,00 Euro

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) und 1 c) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 1 b) und 1 c) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Denzlingen zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit i. S. von § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 10 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit i. S. von § 2 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellort, die Art des Spielgerätes mit genauer Bezeichnung, Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen, sowie der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung anzugeben.
- (3) Eine bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Zeitraumes der Gemeinde Denzlingen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten, abzugeben, in der er die Steuer für den Steuermeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Auf Anforderung sind alle für die Steuererhebung erforderlichen Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern gemäß § 6 für den jeweiligen Anmeldezeitraum in Kopie vorzulegen; die Gemeinde Denzlingen ist berechtigt, auch die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer gegebenenfalls durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Gemeinde Denzlingen setzt die zu entrichtende Steuer auf Basis der Steueranmeldung gem. Abs. 1 fest.

§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gemeinde Denzlingen sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsräume zu betreten.
- (2) Der /die Steuerschuldner/in und die von ihm/ihr beauftragte Person haben auf Verlangen des/der beauftragten Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Gemeinde Denzlingen Unterlagen (z. B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke etc.), die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere eine Auslesung, vorzunehmen.

§ 12 Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen/derjenigen der/die seinen Pflichten nach § 9 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann die Gemeinde Denzlingen einen Verspätungszuschlag nach § 152 Abgabenordnung festsetzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9 und der angeforderten Zählwerkausdrucke der Melde- und Anzeigepflicht nach § 10 zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.11.2005 außer Kraft.

Denzlingen, den 20.10.2010

Holleman, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.